

## Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	<b>54.704.321 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<b>62.454.203 €</b>
<b>im Finanzplan mit</b>	dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>51.562.469 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>56.256.146 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>2.854.370 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>5.307.030 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>2.454.240 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf festgesetzt.	<b>2.313.450 €</b>

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **2.454.240 €**

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **1.030.000 €**

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf **7.749.882 €**

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **35.000.000 €**

## § 6

Nachrichtlich: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>380 v.H.</b>
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>470 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>		<b>470 v.H.</b>

## § 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

## § 8

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **650.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

## § 10

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 € netto** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen können in Abweichung von Absatz 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Radevormwald, 12.05.2016

Aufgestellt:

Frank Nipken  
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Johannes Mans  
Bürgermeister